

130.4

Dienstreglement (DR) Stadtpolizei der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

vom 6. August 2019

In Kraft seit: 1. Oktober 2019
(nachgeführt bis 1. Oktober 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich.....	1
3. Organisation	1
Art. 3 Strategische Führung ¹	1
Art. 4 Operative Führung ¹	1
Art. 5 Dienstanweisungen und Pikettdienst	1
Art. 6 Jahresbericht	2
Art. 7 Anstellungsvoraussetzungen	2
Art. 8 Dienstgrade / Beförderungen ¹	2
Art. 9 Gelübde	3
Art. 10 Befreiung vom Militärdienst	4
Art. 11 Aus- und Weiterbildung	4
Art. 12 Körperliche Ertüchtigung	4
4. Dienstbetrieb.....	4
Art. 13 Verhalten	4
Art. 14 Dienstplan	5
Art. 15 Ausübung des Dienstes.....	5
Art. 16 Allgemeine Pflichten	5
Art. 17 Polizeifremde Aufgaben	5
Art. 18 Medien.....	6
5. Infrastruktur	6
Art. 19 Dienstkleider / Ausrüstung.....	6
Art. 20 Ausrüstungskontrolle	6
Art. 21 POLIS / Geschäftskontrolle	6
Art. 22 Dienstfahrzeuge	7
6. Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Dieses Dienstreglement ordnet Aufgaben, Organisation, Dienstbetrieb und Infrastruktur der Stadtpolizei Affoltern am Albis.

²Es ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Stadtpolizisten und sinngemäss für Zivilangestellte und Hilfskräfte.

3. Organisation

Art. 3 Strategische Führung

Der Stadtrat Affoltern am Albis führt die Oberaufsicht über die Stadtpolizei. Sie ist der Abteilung Sicherheit angegliedert.

Art. 4 Operative Führung

¹In fachlicher und betrieblicher Hinsicht wird die Stadtpolizei durch den Kommandanten geführt.

²Der Dienstchef/Kommandant Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt ihn bei Abwesenheiten und führt das Korps der Stadtpolizei personell.

Art. 5 Dienstanweisungen und Pikettdienst

Der Kommandant kann weitere Einzelheiten in Dienstbefehlen regeln sowie Pikettdienst anordnen. Der Erlass von Dienstanweisungen obliegt dem Dienstchef.

Art. 6 Jahresbericht

Im Januar wird durch den Kommandanten ein Jahresbericht der Tätigkeiten und Schwerpunkte des vergangenen Jahres zuhanden des Stadtrates erstellt.

Art. 7 Anstellungsvoraussetzungen

¹Für die Wahl eines Stadtpolizisten sind erforderlich:

- Schweizerbürgerrecht
- Mindestalter 20 Jahre
- einwandfreier Leumund
- abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
- physische und psychische Eignung
- anerkannte Polizeiausbildung mit Fachausweis (BBT) oder Zertifikat

²Bewerber ohne entsprechende Polizeiausbildung müssen eine Polizeischule besuchen und die eidgenössische Fachprüfung als Polizist erfolgreich absolvieren.

³Die Anstellungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllen Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Grenzwächter bzw. zum Militärpolizisten und mehrjähriger, hauptberuflicher Erfahrung im ausgebildeten Bereich oder bei einem anderen Polizeikorps. Der Fachausweis (BBT) ist zwingend oder muss innert 2 Jahren nach Stellenantritt erfolgreich absolviert werden.

⁴Das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Personalrecht der Stadt Affoltern am Albis.

Art. 8 Dienstgrade / Beförderungen / Funktionsanforderungen

¹Die Stadtpolizei kennt folgende Dienstgrade:

Asp	Aspirant
Pol	Polizist
Gfr	Gefreiter
Kpl	Korporal
Wm	Wachtmeister
Wm mbA	Wachtmeister mit besonderen Aufgaben
Fw	Feldweibel
Fw mbA	Feldweibel mit besonderen Aufgaben
Adj	Adjutant
Lt	Leutnant
Oblt	Oberleutnant

²Die Dienstgrade ab Feldweibel sind dem Kommando vorbehalten.

³Für die Beförderungen zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben, Feldweibel, Feldweibel mit besonderen Aufgaben und Adjutanten ist neben der

fachlichen und persönlichen Qualifikation die Übernahme und Erfüllung einer Aufgabe von entsprechender Stellenwertstufe erforderlich.

⁴Für Lohnbeförderungen gilt das Personalrecht der Stadt Affoltern am Albis.

⁵Beförderungen im Dienstgrad erfolgen durch den Stadtschreiber. Der Abteilungsleiter Sicherheit resp. Kommandant unterbreitet ihm die entsprechenden Beförderungsanträge.

⁶Nach Abschluss der Grundausbildung gelten für Korpsangehörige mindestens folgende Wartefristen für eine Beförderung:

zum Gefreiten	3 Dienstjahre
zum Korporal	6 Dienstjahre
zum Wachtmeister	10 Dienstjahre

⁷Eine Beförderung auf den nächsten Beförderungstermin setzt eine fachlich und persönlich gute Qualifikation unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Stellenanforderung voraus. Andernfalls ist die Wartefrist zu verlängern.

⁸Beförderungshindernisse sind mangelnde Eignung, unbefriedigende Leistung sowie Disziplinar massnahmen.

⁹Die Berechnung der für die Beförderungen im Dienstgrad massgebenden Dienstjahre beginnt ab erfolgreich absolvierter Grundausbildung. Allfällige Beförderungen erfolgen jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres. Polizisten, die aus anderen Polizeikorps übertreten, werden die früheren Dienstjahre angerechnet.

¹⁰Bei einer Neuanstellung entscheidet der Kommandant zusammen mit der zuständigen Anstellungsinstanz über die Anerkennung bestehender Dienstgrade.

¹¹Korpsangehörige, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist als dies ihrem Dienstgrad entspricht, können gradmässig zurückgestuft werden. Sie bleiben unter Wahrung des besoldungsmässigen Besitzstands unter Vorbehalt in der entsprechenden Besoldungsklasse eingereiht.

¹²Die Beförderung zum Leutnant erfolgt unter Voraussetzung der erfolgreichen Absolvierung des CAS (FIP) Führung im Polizeieinsatz oder eine gleichwertige Ausbildung (Tertiärstufe) voraus.

¹³Die Funktion Kommandant und Dienstchef erfordern den Führungslehrgang FLG II und eine Weiterbildung in Personalführung. Die Funktion Dienstchef-Stv. setzt die erfolgreiche Absolvierung des Führungslehrganges FLG I voraus.

Art. 9 Gelübde

¹Die Stadtpolizisten werden durch den Stadtrat Sicherheit ins Gelübde genommen.

Das Gelübde lautet:

"Sie geloben, dem Stadtrat Affoltern am Albis Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen des Kommandanten und der Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Ihren Angaben vor Behörden sich an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten Ihnen Ihre Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Ihre Verpflichtungen getreu zu erfüllen."

²Das Gelübde wird durch Handschlag und den Worten "Ich gelobe es" geleistet.

Art. 10 Befreiung vom Militärdienst

¹Die Befreiung von der Militärdienstpflicht ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend und wird durch den Kommandanten eingeholt.

²Die Leistung von freiwilligem Militärdienst bedarf der Bewilligung des Stadtschreibers. Er entscheidet auf Antrag des Kommandanten.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

Der Kommandant plant, organisiert und ordnet die Aus- und Weiterbildung des Korps an. Sie erfolgt funktionsbezogen. Der Dienstchef unterstützt den Kommandanten dabei.

Art. 12 Körperliche Ertüchtigung

¹Die Korpsangehörigen haben für ihre körperliche Fitness soweit besorgt zu sein, dass sie ihre Aufgaben im Dienst jederzeit wahrnehmen können. Der Kommandant kann unterstützende Massnahmen anordnen.

²Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Dienstchef umgehend zu informieren.

4. Dienstbetrieb

Art. 13 Verhalten

¹Die Stadtpolizei arbeitet nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetz- und Verhältnismässigkeit. Sie versteht ihre Tätigkeit als Dienst an der Bürgerschaft auch dann, wenn sie Gesetze, Verordnungen und Entscheide gegenüber einzelnen durchzusetzen hat.

²Neben den allgemeinen Verhaltensregeln, wird von Korpsangehörigen aufgrund ihrer Vorbildfunktion ein hohes Mass an Gesetzestreue und einwandfreiem Verhalten erwartet. Der Dienstantritt hat nüchtern zu erfolgen (null mg/l). Während der Arbeitszeit und in den Arbeitspausen ist der Konsum von Alkohol untersagt. Ausnahmen regelt der Kommandant.

³Das Rauchen und der Konsum von Tabakerzeugnissen sind nur in dafür vorgesehen Bereichen erlaubt. Der Konsum in der Öffentlichkeit hat diskret zu erfolgen. Er ist überall dort untersagt, wo es Takt, Anstand oder die Vorbildfunktion erfordert.

Art. 14 Dienstplan

¹Der Dienstchef sorgt mit flexibler, systematischer Dienstplanung für einen effizienten Einsatz und angemessene Präsenz der Stadtpolizisten in der Öffentlichkeit.

²Der vorgeschriebene Dienst ist materiell und zeitlich einzuhalten.

³Änderungen dienstlicher Natur sind dem Vorgesetzten umgehend zu melden. Privat begründete Änderungswünsche sind dem Dienstchef frühzeitig zu unterbreiten. Sie können bewilligt werden, wenn der ordnungsgemässe Betrieb der Stadtpolizei dies zulässt. Der Dienstbetrieb geht den privaten Bedürfnissen grundsätzlich vor.

Art. 15 Ausübung des Dienstes

¹Die Stadtpolizisten versehen ihren Dienst uniformiert, bewaffnet und sind mit den vorgesehenen Kommunikationsmitteln ausgerüstet.

²Für besondere Einsätze kann der Dienstchef Dienst in Zivilkleidung anordnen.

³Im Aussendienst soll die leichte Schutzweste getragen werden.

Art. 16 Allgemeine Pflichten

¹Die Stadtpolizisten haben einen respektvollen Umgang zu pflegen, sich in und ausser Dienst einwandfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Korps schaden könnte.

Art. 17 Polizeifremde Aufgaben

¹Grundsätzlich darf die Stadtpolizei nicht für polizeifremde Aufgaben beigezogen werden.

²Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant.

Art. 18 Medien

Im Zusammenhang mit den Medien gelten die Bestimmungen des Kommunikationsreglementes der Stadt Affoltern am Albis.

5. Infrastruktur

Art. 19 Dienstkleider / Ausrüstung

¹Das Korps der Stadtpolizei ist einheitlich gekleidet und ausgerüstet. Die Stadtpolizisten erhalten auf Kosten der Stadt entsprechend dem Stand der Technik zweckmässige Dienstkleider und Ausrüstung.

²Bekleidung und Ausrüstung sind durch die Korpsangehörigen sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Die Reinigung erfolgt auf Kosten der Korpsangehörigen.

³Schäden sind zu beheben:

- durch die Stadt, wenn kein oder ein geringes Selbstverschulden des Korpsangehörigen vorliegt
- durch die Stadt, mit Rechnungsstellung an Dritte, sofern Drittpersonen den Schaden verursacht haben
- durch den Träger, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat

⁴Änderungen an Uniformen, Bewaffnung oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Dienstchef.

Art. 20 Ausrüstungskontrolle

Der Dienstchef führt für jeden Stadtpolizisten eine Ausrüstungskontrolle. Er stellt dem Kommandanten im Rahmen des Budgets jährlich Antrag über die Anschaffungen.

Art. 21 POLIS / Geschäftskontrolle

¹Meldungen, Ereignisse, Rapportierung usw. sind im Polizei-Informationssystem POLIS zu führen. Dafür stellt die Stadt die notwendigen elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung.

²Es ist eine Geschäfts- und Schwerpunktkontrolle zu führen.

Art. 22 Dienstfahrzeuge

Die Stadt Affoltern am Albis ist für das Bereitstellen der notwendigen und geeigneten Fahrzeuge besorgt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

¹Dieses Dienstreglement tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft.

²Gleichzeitig werden das Dienstreglement vom 10. März 2014 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Dienstbefehle und -anweisungen sowie Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 6. August 2019

NAMENS DES STADTRATES

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

Präsident Schreiber

